



Ink.

W Als Se. Churf. Durchl. zu Sachsen/
 Unser gnädigster Herr / zu Steuerung der in Münz-
 Wesen ie länger ie mehr einreißenden höchst-schädlichen
 Confusion, Uns gnädigst anbefohlen; Solches haben
 die Herren Stände dieses Creyffes aus angefügten Ab-
 druck ergangenen Befehls / aus beneschlossenen
 Münz-Edict auch / dessen sich die Beambten und Ein-
 nehmere / als welche mit dergleichen aus Dero Landes-

Regierung nicht versehen / käufflich zu erholen / mit mehrern zu versehen/
 was für Sorten und wie hoch eine iede hinführo anzunehmen sey? Wel-
 chem nach Sie hierdurch alles Fleißes ermahnet werden / sich forthin bey
 der ihnen überlassenen und anvertrauten Land-Tranck-Pfennig- und Qua-
 tember-Steuer-Einnahme hiernach gebührend zu richten / solchem in keiner-
 ley Wege bey der darinnen gesetzten Straffe zu wieder zu leben / weniger
 verruffene Sorten in einigen auch nur geringen / oder devalvirte in vollen
 Werthe der Creyß-Einnahme oder denen assignaten bey Verlust des Gel-
 des aufzubürden; Was aber für Ankunfft des Patents in Cassa ver-
 handen / worunter jedoch keines Weges die gar geringen und neuen Drey-
 er / Sechs-Pfenniger / einfach und doppelte Groschen / welche der aus der
 Steuer am 27. Februarii, nechsthin für die Cassirer ertheilten interimis-
 Verordnung entgegen lauffen / sondern die gröbern Sorten an Zwen-Ein-
 Drittheil und Sechstheil zu verstehen / dasselbe haben Sie mit zugehörigen
 Post-Zeddeln und bengezeichneten Pflichtmäßigen Attestaten / daß nemlich
 solche Lieferung in lauter Steuer- und keinem andern Gelde bestehe / aller-
 massen Sie es auff Erfordern jurato zu bestärcken / alsobald und nach
 Verlesung dieses einzuschicken / unterbleibenden Falls aber / und do mit der
 Einlieferung über die Zeit verzogen würde / unfehlbar zu gewarten / daß
 die Bahrshaft nicht angenommen / sondern alsofort zurück geschoben wer-
 den solle. Der Insinuation halber ist gegenwärtig Patent durch bekante
 Hand zugleich zu unterschreiben. Sig. Dresden/am 23. Julii, 1692.

Verordnete Einnehmere derer Land-Tranck-
 Pfennig- und Quatember-Steuern im
 Weisnischen Creyffe.

Hanns Heinrich von Schönberg.

Hanns Adam von Stiehl.

und

Der Rath zu Dresden.

Von Gottes Gnaden / Johann
Georg der Vierte / Herzog zu Sachsen / Jülich /
Gleve und Berg / auch Engern und Westphalen /c.
Churfürst.

Alster und Liebe Getreue. Wir
haben zu Steuerung der in Münz. Wesen ie
länger ie mehr einreissenden höchst. schädli-
chen Confusion ein nachdrückliches Man-
dat, wie aus dem beygeschlossenen Abdrucke mit meh-
rern zu ersehen / abfassen lassen / Und übersenden euch
davon mitkommende Exemplaria, gnädigst begehrend /
ihr wollet solche in gewöhnlichen Patenten / der einbez-
irkten Ritterschafft / auch denen Rätthen und Einneh-
mern in Aemtern und Städten / sonder Säumnis ei-
niger Zeit / insinuiren / und darneben verfügen / daß sie
sich forthin bey der ihnen überlassenen und anvertraue-
ten Land. Brand. Pfennig. und Cvatember. Steuer-
Einnahme hiernach gebührend richten / zu dem Ende
die Beambten und Einnehmere / welche mit derglei-
chen Abdrücken aus Unser Landes. Regierung nicht ver-
sehen werden / sich dessen käufflich erhohlen / solchen in
keinerley Wege bey der darinnen gesetzten Straffe wieder-
kommen /weniger verruffene Sorten in einigem auch nur
geringen / oder devalvirte in vollem Werthe der Creys.
Einnahme oder denen assignaten / bey Verlust des Gel-
des / aufzubürden suchen / was aber für Ankunfft des
Pa-

Patents in Cassa vorhanden / dasselbe mit zugehörigen
Pest-Zeddeln und bengezeichneten Pflichtmäßigen at-
testaten / daß solche Lieferung in lauter Steuer- und
keinem andern Gelde bestehe / allermassen sie es / auff
Erfordern / jurato bestärcken können / alsobald einschit-
cken sollen / gestallt ihr denn selbiges wohl zu examini-
ren / und wenn geringe Sorten darbey / welche Unser
aus der Steuer am 27. Februarii nechsthin für die
Cassirer ertheilten interimß-Berordnung zu entgegen
währen / sie wieder zurück zu schieben / auch wenn mit
der Einlieferung über die Zeit verzogen würde / weil
dieses vermuthlich nur um ihres privat-Nutzens Wil-
len geschehen / gar nicht anzunehmen habt. Daran ge-
schiehet Unsere Meynung. Datum Dresden / am 21.
Julii, Anno 1692.

An die Berordnete Einnehmer der Land-Brand-Pfennig-
und Quatember-Steuern im Meißnischen Creysse.

Friedrich Adolph von Haugwitz.

Præs. den 22. Julii, 1692.

Joh. Balth. Grolig / S.

Vf 2521

~~IN~~

4°

Ink.

INK

V. 17



As Se. Churfl. Durchl. zu Sachsen/
 Unser gnädigster Herr / zu Steuerung der in Meins-
 Wesen ie länger ie mehr einreissenden höchst-schädlichen
 Confusion, Uns gnädigst anbefohlen; Solches haben
 die Herren Stände dieses Crentzses aus angefügten Ab-
 angenen Befehlichs / aus beygeschlossenen
 iet auch / dessen sich die Beambten und Ein-
 als welche mit dergleichen aus Dero Landes-
 flich zu erhohlen / mit mehrern zu ersehen/
 eine iede hinführo anzunehmen sey? Wel-
 Fleisses ermahnet werden / sich forthin bey
 ertrauten Land-Tranck-Pfennig-und Qua-
 nach gebührend zu richten / solchem in keiner-
 gsten Straffe zu wieder zu leben / weniger
 rich nur geringen / oder devalvirte in vollen
 oder denen assignaten bey Verlust des Gel-
 ber für Ankunfft des Patents in Cassa ver-
 Weges die gar geringen und neuen Dren-
 und doppelte Groschen / welche der aus der
 sthin für die Cassirer ertheilten interimis-
 sondern die gröbern Sorten an Zwen-Ein-
 stehen / dasselbe haben Sie mit zugehörigen
 en Pflichtmäßigen Attestaten / das nemlich
 r-und keinem andern Gelde bestche / aller-
 jurato zu bestärcken / alsobald und nach
 nterbleibenden Falls aber / und do mit der
 gen würde / unfehlbar zu gewarten / das
 en / sondern alsofort zurück geschoben wer-
 ber ist gegenwärtig Patent durch bekante
 Sig. Dresden/ant 23. Julii, 1692.

Tranck-
 euern im
 ns Heinrich von Schönberg.
 Hannß Adam von Stiehl
 und
 Der Rath zu Dresden.

